



KANTON AARGAU

## DEPARTEMENT GESUNDHEIT UND SOZIALES

### FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

**Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001; Änderung**

---

#### Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 1. September 2021 bis am 30. November 2021.

#### Inhalt

Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) soll aus verschiedenen Gründen revidiert werden. Die Revision umfasst die Alimentenhilfe (Teil A), die Observation im Sozialhilferecht (Teil B) sowie weiteren gesetzlichen Anpassungsbedarf (Teil C).

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen).

#### Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

#### **KANTON AARGAU** **Departement Gesundheit und Soziales**

Sarah Hunziker  
stv. Leiterin Rechtsdienst  
Generalsekretariat  
Rechtsdienst  
062 835 49 27  
sarah.hunziker@ag.ch

Bitte beachten Sie: Diese Anhörung wird als eAnhörung durchgeführt. Ihre Stellungnahme reichen Sie neu elektronisch über "Mein Konto" ([www.ag.ch](http://www.ag.ch)) ein. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, stellen Sie Ihre Stellungnahme postalisch oder per E-Mail zu:

Departement Gesundheit und Soziales  
Generalsekretariat  
Rechtsdienst  
Bachstrasse 15  
5001 Aarau  
E-Mail: [rechtsdienst.dgs@ag.ch](mailto:rechtsdienst.dgs@ag.ch)

---

**Kontaktangaben im Rahmen der Stellungnahme**

---

**Bitte geben Sie an, in welcher Rolle Sie an dieser Anhörung teilnehmen:**

- Privatperson  
 Organisation

**Bitte notieren Sie Ihre entsprechenden Kontaktangaben:**

Name der Organisation*	SP Aargau
Vorname	Rahela
Nachname	Syed
E-Mail	rahela.syed@bluewin.ch

\* nur angeben, wenn Stellungnahme im Namen einer Organisation erfolgt

---

## Fragen zur Anhörung

---

### Frage 1: Inkassohilfe

Das Sozialhilfe- und Präventionsgesetz soll aufgrund der am 6. Dezember 2019 vom Bundesrat erlassenen und auf den 1. Januar 2022 in Kraft tretenden Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung) angepasst werden. In Umsetzung dieser bundesrechtlichen Bestimmungen soll die Rolle als Fachstelle den Gemeinden zukommen. Des Weiteren werden die Organisation, der Gegenstand und die Kosten der Inkassohilfe sowie die grenzüberschreitende Inkassohilfe geregelt (vgl. Teil A, Kapitel II.3.1 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Regelung bezüglich Inkassohilfe (§ 31 Abs. 1–4 SPG und § 16 Abs. 1 EG ZGB) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Stellungnahme

### Bemerkungen:

[Text]

Zuständigkeit der Gemeinden gut, die Qualitätssicherung muss aber seitens des Kantons sichergestellt werden. Überprüfungen sollten regelmässig erfolgen.

§ 31 Abs. 3bis: Die Kosten dürfen weder den minder- oder volljährigen Kindern (Chancengleichheit/Chancengerechtigkeit: Ohne Schulden, Betreuungskosten in die Zukunft starten) noch dem anspruchsberechtigten Partner/der anspruchsberechtigten Partnerin auferlegt werden.

### Frage 2: Alimenterbevorsuchung

Mit dem revidierten Kindesunterhaltsrecht fällt explizit auch der Betreuungsunterhalt unter den Kindesunterhalt. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision soll eine Entscheidung erfolgen, in welchem Umfang diese Kindesunterhaltsbeiträge zu bevorschussen sind. Im Rahmen der Anhörungsvorlage werden zwei Varianten unterbreitet: Variante 1 sieht keine Bevorschussung des Betreuungsunterhalts vor; in Variante 2 wird hingegen eine Bevorschussung des Betreuungsunterhalts vorgeschlagen. Innerhalb von Variante 2 sind die beiden Untervarianten 2a und 2b zu unterscheiden: In der Variante 2b wird – im Gegensatz zur Variante 2a – zudem eine Erhöhung des Maximalbetrags vorgeschlagen (vgl. Teil A, Kapitel II.3.2 Anhörungsbericht).

Mit welcher der Varianten bezüglich Bevorschussung des Betreuungsunterhalts (§ 33 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 SPG) sind Sie einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- einverstanden mit Variante 1 (Bevorschussung nur des Barunterhalts)
- einverstanden mit Variante 2a (Bevorschussung des Bar- und Betreuungsunterhalts ohne Erhöhung des Maximalbetrags)
- einverstanden mit Variante 2b (Bevorschussung des Bar- und Betreuungsunterhalts mit Erhöhung des Maximalbetrags)
- keine Stellungnahme

### Bemerkungen:

[Text]

Variante 2b nur, wenn dies nicht den anspruchsberechtigten Personen auferlegt wird, sonst 2a.

### Frage 3: Observation im Sozialhilferecht 1: Schaffung rechtlicher Grundlage

Mit der vorliegenden Gesetzesrevision soll eine Grundlage zur Observation im Bereich der Sozialhilfe geschaffen werden (vgl. Teil B, Kapitel III. Anhörungsbericht). Diese rechtliche Grundlage wird vom Grossen Rat mittels zweier Vorstösse gefordert (16.240 und 20.124).

Sind Sie einverstanden, dass eine gesetzliche Grundlage für Observationen im Sozialhilferecht geschaffen wird?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Stellungnahme

**Bemerkungen:**

s. auch Bemerkungen Frage 4

[Text]

---

### Frage 4: Observation im Sozialhilferecht 2: Ausgestaltung rechtlicher Grundlage

Sind Sie mit der rechtlichen Ausgestaltung der Regelung bezüglich Observation (§§ 19c, 19d und 19e SPG; vgl. Teil B, Kapitel III.3 und III.4 Anhörungsbericht) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Stellungnahme

**Bemerkungen:**

Über die Observation und eine allfällige Verlängerung soll nicht die Gemeinde entscheiden, sondern das Gericht (Möglichkeit der Anfechtbarkeit muss gegeben sein). Die Durchführung der Observation muss durch unabhängige Fachpersonen erfolgen (also nicht durch Fachpersonen der Gemeinde). Aufsichts-, Anordnungs- und Durchführungsbehörde soll nicht die Gemeinde (Gemeinderat/gemeinderätliche Kommissionen) sein.

[Text]

---

### Frage 5: Observation im Sozialhilferecht 3: Verlängerung der Observationsdauer

Bezüglich der Observationsdauer ist festzulegen, ob die 30-tägige Frist nicht verlängerbar (Variante 1) oder um maximal 15 Tage verlängerbar sein soll (Variante 2; vgl. Teil B, Kapitel III.3.3 Anhörungsbericht).

Mit welcher der Varianten bezüglich der Observationsdauer sind Sie einverstanden (§ 19c Abs. 5 SPG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- einverstanden mit Variante 1 (Keine Möglichkeit der Verlängerung)
- einverstanden mit Variante 2 (Möglichkeit der Verlängerung)
- keine Stellungnahme

**Bemerkungen:**

Verlängerung muss sehr gut begründet werden und von einem Gericht entschieden werden.

[Text]

---

**Frage 6: Verwirkungsfristen**

Neu soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die den Regierungsrat ermächtigt, Verwirkungsfristen in den Bereichen der Kostentragung und der Kostenteilung zu erlassen. Damit soll Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen und die Finanzplanung für die Gemeinden und den Kanton vereinfacht werden (vgl. Teil C, Kapitel IV.2.1 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Regelung zur Festlegung von Verwirkungsfristen bezüglich Kostenersatz und Kostenteilung (§§ 47 Abs. 3<sup>bis</sup>, 51 Abs. 5, 60a SPG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Stellungnahme

**Bemerkungen:**

Aus Gemeindesicht sollte diese Frist nicht verwirken. Die Gelder sollen auch nach Ablauf der Frist zugestellt werden, da ihnen diese zustehen.

[Text]

---

**Frage 7: Unterbringung von Flüchtlingen in kantonalen Unterkünften**

In das Sozialhilfe- und Präventionsgesetz soll eine gesetzliche Grundlage aufgenommen werden, welche die unbestrittene Praxis der Zuständigkeit des Kantons für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen in einer ersten Phase regelt (vgl. Teil C, Kapitel IV.2.2 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Regelung (§ 17a Abs. 1<sup>bis</sup> SPG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Stellungnahme

**Bemerkungen:**

[Text]

---

### Frage 8: Elternschaftsbeihilfe

Die Berechnung der Elternschaftsbeihilfe soll neu auf den voraussichtlichen "Halbjahreseinkünften" basieren und somit dem Leistungszeitraum von sechs Monaten angeglichen werden (vgl. Teil C, Kapitel IV.2.3 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Regelung (§§ 27 Abs. 1 und Abs. 3, 28 Abs. 1 SPG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Stellungnahme

### Bemerkungen:

[Text]

---

### Schlussbemerkungen

[Text]

---